

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Löhrland GmbH

Bunsenstraße 17
37073 Göttingen

vertreten durch Geschäftsführer:
Niclas Schlüter

Tel.: +49 551-99969210
E-Mail: info@loehrland.de
Web: www.loehrland.de

§1 Allgemeines

1.1) Gültigkeit der AGB

Die Leistungen der Löhrland GmbH – nachfolgend auch Löhrland genannt – erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Löhrland GmbH hat diesen ausdrücklich gesondert und schriftlich zugestimmt.

1.2) Leistungen

Die Löhrland GmbH bietet dem Kunden unter anderem Leistungen im Bereich der Webseiten-erstellung und -entwicklung (einschließlich Wartung und Pflege), die Planung und Erstellung von Content, Optimierung von Internetseiten für Suchmaschinen und die Beratung und Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich der Konzeption, dem Design und der Entwicklung von Internetseiten. Der genaue Umfang der Leistungen hängt von dem jeweiligen Angebot ab und ist Gegenstand von Individualvereinbarungen zwischen der Löhrland GmbH und dem Kunden. Wenn in diesen Geschäftsbedingungen von Websites / Webseiten / Internetseiten die Rede ist, sind hiervon ebenso Online-Shops umfasst.

1.3) Die Löhrland GmbH schließt im Rahmen der unter Punkt 1.2) beschriebenen Leistungen keine Verträge mit Verbrauchern bzw. Privatpersonen.

§2 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1) Der Kunde verpflichtet sich im Sinne einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die Löhrland GmbH bestmöglich und aktiv bei der Leistungserbringung zu unterstützen und alle Daten und Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig, kostenfrei und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die aufgrund verspäteter oder nicht vollständiger Übergabe solcher Daten beruhen, hat die Löhrland GmbH nicht zu vertreten. Der Kunde versichert der Löhrland GmbH, zur Nutzung aller Daten und Unterlagen, die der Löhrland GmbH zur Verfügung gestellt werden, berechtigt zu sein. Sollte der Kunde, entgegen dieser Versicherung, nicht zur Nutzung dieser zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte berechtigt sein oder sollten die Inhalte nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Kunde die Löhrland GmbH (im Innenverhältnis) von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Es obliegt dem Kunden die Verpflichtung, die Rechtslage über fachkundige Rechtsberatung klären zu lassen. Für eventuelle Folgen, die aus einer Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts entstehen, haftet der Kunde. Die Löhrland GmbH lehnt jede Haftung ab, die aus der Missachtung solcher Rechte entstehen könnten. Der Kunde verpflichtet sich, die Löhrland GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und von der Inanspruchnahme Dritter frei zu halten. Dies umfasst im Besonderen auch die Kosten der Rechtsverfolgung.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese zur Verfügung gestellten Inhalte (Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte) nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechte verstoßen. Die Löhrland GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sie schon von Rechtswegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber Kunden zu erbringen. Die Löhrland GmbH ist auch nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage Überprüfungen auf Vereinbarkeit mit geltenden Recht vorzunehmen. Die Löhrland GmbH kann und wird daher keine Markenrecherchen oder sonstige Prüfungen bezüglich etwaiger Schutzrechte Dritter vornehmen.

Für die rechtssichere Gestaltung der Internetseite, von Inhalten (z. B. Impressum, Widerrufsbelehrung, Datenschutzerklärung, Produktbeschreibungen etc.) und für die Einhaltung für ihn geltender gesetzlicher Regelungen, Verhaltensregelungen und Prüfungsanforderungen hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Sofern der Kunde weitere, bestimmte Weisungen bzw. des herzustellenden Werks erteilt, trägt der Kunde die Haftung hierfür selbst.

2.2) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zur Auftragsbefreiung zur Verfügung gestellten Daten und Informationen wie beispielsweise die Daten für Impressum, Datenschutzbestimmungen, Grafiken etc. vollständig und korrekt mitzuteilen. Der Kunde hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Löhrland GmbH den hierdurch entstehenden Mehr- und Zusatzaufwand (z.B. durch erhöhten Zeitaufwand und anfallende Kosten für Stockfotos, Erstellung von Texten etc.) dem Kunden in Rechnung stellen.

2.3) Den Kunden trifft die Verpflichtung erforderliche Backups / Datensicherungen zur Eigensicherung selbst vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Auftragsbeginn Datensicherungen durch den Kunden durchzuführen sind. Die Löhrland GmbH übernimmt keinerlei Haftung für verlorene Daten, sofern diese bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden noch vorhanden wären. Für eventuelle Datenverluste, die aufgrund mangelnder Datensicherung entstehen, haftet der Kunde selbst.

§3 Vergütung und Zahlung

3.1) Die jeweilige Vergütung für die Erstellung von Webseiten und / oder für sonstige Leistungen und Aufträge ist Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien und richtet sich grundsätzlich nach dem Angebot

3.2) Preisangaben in einem Angebot, auf der Webseite oder in einer sonstigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung oder auf Rechnungen verstehen sich als Nettopreise also zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Löhrland GmbH Verzugszinsen i. H. v. acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erheben.

3.3) Die Löhrland GmbH ist berechtigt im Rahmen eines erteilten Auftrags, dem Kunden vor Leistungsbeginn und in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Abweichende Individualvereinbarungen sind hiervon unberührt.

§4 Webseitenerstellung

4.1) Die Entwicklung und Erstellung einer neuen Webseite oder das Redesign einer bestehenden Webseite ist der Gegenstand des Webseiten-Erstellungsvertrags zwischen der Löhrland GmbH

und dem Kunden. Eben solch ein Vertrag ist ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB.

Sofern nicht abweichend vereinbart ist die Webseite für die drei wichtigsten Browser: Chrome, Firefox und Safari in ihrer aktuellen Version und den aktuellen Betriebssystemen Windows, Apple MacOS und iOS, Google Android optimiert. Insbesondere die Kompatibilität zu dem vereinbarten Content-Management-System / Redaktionssystem wird geschuldet. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Übereinstimmung mit allen technisch denkbaren Kombinationen von Browsern und Betriebssystemen aufgrund der Vielfalt möglicher Konstellationen eine objektiv unmögliche Leistung darstellt.

4.2) Die im Detail vereinbarten Leistungen zur Erstellung einer Webseite ergeben sich aus dem zwischen dem Kunden und der Löhrland GmbH abgeschlossenen Individualvertrag. Eingangs hat der Kunde eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm benötigten Webseite zu stellen. Hierbei hat der Kunde - vorbehaltlich einer abweichenden Absprache - erforderliche Inhalte wie Bilder, Logos, Texte, Grafiken u.Ä. zu bestimmen und zur Verfügung zu stellen. Diese Anfrage des Kunden stellt eine Anforderung zur Abgabe eines Angebots durch Löhrland dar. Die Löhrland GmbH wird die in der Anfrage genannten Wünsche und Vorstellung des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auf Realisierbarkeit, Vollständigkeit, Geeignetheit und Widersprüche prüfen. Auf Grundlage dieser aus der Anfrage entstammenden Kundenwünsche wird die Löhrland GmbH dann ein Angebot erstellen. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

4.3) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist ausschließlich der Kunde für die Beschaffung oder Herstellung der benötigten Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Grafiken, Vorlagen) verantwortlich. Dies ist Voraussetzung für die Tätigkeit der Löhrland GmbH und hat der Kunde vor Auftragsbeginn vollständig in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, kann die Löhrland GmbH hierdurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

4.4) Die Erstellung einer Webseite wird im Rahmen einer individualvertraglichen Vereinbarung vergütet.

4.5) Anfallende Kosten für Lizenzen oder Abos für Software Dritter oder anderer Produkte, die für die Erstellung des Projekts erforderlich sind (wie z.B. für Plugins, Werbeausgaben etc.) sind, sofern nicht abweichend vereinbart, nicht im Preis enthalten.

4.6) Nach Fertigstellung der Webseite wird die Löhrland GmbH den Kunden zur Abnahme der Webseite auffordern.

4.7) Weitergehende Leistungen nach der Erstellung der Webseite wie die Wartung und Pflege der Website, Backups und andere Leistungen sind kein Bestandteil des Auftrags zur Erstellung einer Webseite. Diese Leistungen können gesondert und individuell vereinbart werden.

4.8) Für den Zugang zu den erforderlichen Hosting-Diensten, Social Media oder sonstigen Plattformen ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde hat die erforderlichen Berechtigungen, Vollmachten und Zugänge sicherzustellen und zu ermöglichen. Sollte der Kunde Hosting-Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen, übernehmen die Löhrland GmbH keine Verantwortung für das jeweilig Hosting, die genutzten Server und deren Konfiguration, die Datenleitungen sowie die Abrufbarkeit der Webseite.

4.9) Es besteht - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen - kein Anspruch auf die Herausgabe von Quell- bzw. Sourcecodes, Dokumentationen und Protokollen, Grafiken und sonstigen Projekt-Original-Dateien der von der Löhrland GmbH verwendeten Tools und Programme.

§5 Wartung von Webseiten

5.1) Die Löhrland GmbH kann dem Kunden z.B. nach Erstellung einer Webseite oder auch bei einer bereits bestehenden Webseite eines dritten Anbieters individuelle Wartungsleistungen und die Pflege der Webseite anbieten. Die Vereinbarungen hierzu sind allerdings ausschließlich Individualabsprachen. Eine Verpflichtung für ein solches Angebot besteht seitens der Löhrland GmbH nicht.

5.2) Inhalt der Wartungsleistungen ist die Aktualisierung der Webseite und die Beseitigung etwaiger Störungen oder Fehler. Die genauen Leistungen werden individualvertraglich vereinbart. Zum Umfang der Wartung gehört - vorbehaltlich individueller, abweichender schriftlicher Absprachen - stets nur die technische Aktualisierung der Internetseite. Inhaltliche Anpassungen, wie z.B. die Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen bzw. -erklärung oder des Impressums schuldet die Löhrland GmbH nicht.

5.3) Für Fehler und Funktionsstörungen, die durch eigenständige Änderungen des Kunden verursacht werden oder bei Störungen, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Leistungen der Löhrland GmbH liegen, übernimmt die Löhrland GmbH keine Haftung. Die

Vorschriften und Vereinbarungen unter "§13 Haftung und Freistellung" bleiben hiervon unberührt.

§6 Suchmaschinenoptimierung (SEO), SEO-Marketing und SEA-Kampagnen

6.1) Zu den Leistungen der Löhrland GmbH zählen auch Suchmaschinenoptimierung (SEO), SEO-Marketing und SEA-Kampagnen. Diese verschiedenen Dienstleistungen rund um Suchmaschinenoptimierung sind nur dann geschuldet, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Es handelt sich um Dienstleistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Bei Suchmaschinenoptimierung (SEO) versucht die Löhrland GmbH die Internetseiten des Kunden in Suchmaschinen besser ranken und auffinden zu lassen. Ein bestimmtes Ergebnis (z.B. eine bestimmte verbesserte Platzierung bei einer Suchmaschine) wird bei diesen SEO-Dienstleistungen nur dann geschuldet, wenn dieses explizit zugesichert wurde. Bei der Erbringung dieser Leistungen schuldet die Löhrland GmbH nur die Durchführung von Maßnahmen, die nach eigener Erfahrung der Löhrland GmbH das Ranking in Suchmaschinen positiv beeinflussen können oder aber vom Kunden ausdrücklich bestellt und angeordnet werden. Wir weisen darauf hin, dass das tatsächliche etwaige Ranking stets nur von der jeweiligen Suchmaschine zu entscheiden und beeinflussbar ist und ein seriöser Anbieter hier leider kein bestimmtes Ranking explizit garantieren kann. Die Algorithmen der Suchmaschinen, die das Ranking bestimmen sind ein streng gehütetes Geschäftsgeheimnis der Suchmaschinen. Außerdem kann das Ranking in Suchmaschinen jederzeit Änderung unterliegen. Für Suchmaschinenoptimierung kann ein bestimmter Erfolg nicht garantiert werden. Im Rahmen von SEA-Kampagnen schuldet die Löhrland GmbH lediglich die Erbringung von Vorschlägen bzgl. relevanter, werbewirksamer Keywords / Suchwörter und im Folgenden nach Freigabe dieser Wörter die Durchführung der Leistung bzw. Schaltung von Werbeanzeigen. Auch dies ist eine Dienstleistung i. S. d. §§ 611 ff. BGB.

Auch hier kann kein bestimmtes Ergebnis (wie beispielsweise das Erreichen einer bestimmten Conversion-Rate, bestimmter Verkaufszahlen usw.) im Rahmen dieser SEA-Leistungen geschuldet oder garantiert werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart und zugesichert. Es obliegt dem Kunden die Rechtmäßigkeit der Keywords zu kontrollieren und auch die rechtliche Überprüfung bzgl. Markenrechten und Rechten Dritter durchzuführen und gegenüber der Löhrland GmbH freizugeben. Die Löhrland GmbH hat einen Anspruch auf Vergütung dieser Dienstleistung und auch auf die Erstattung der entstandenen Aufwendungen aufgrund der kostenpflichtigen Anzeigen und Anzeigenschaltung

§7 Leistungen durch Dritte / Subunternehmen

7.1) Die Löhrland GmbH ist berechtigt - auch ohne Benachrichtigung des Kunden - Leistungen durch Dritte / Subunternehmen erbringen zu lassen. Die Löhrland GmbH kann hierzu, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die erforderlichen Leistungen an Subunternehmen vergeben.

§8 Eigentum

8.1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen, Nutzungsrechte und gelieferten Waren bleiben diese im Eigentum der Löhrland GmbH.

8.2) Die Löhrland GmbH darf den Kunden als Referenzkunden nennen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erteilt der Kunde der Löhrland GmbH die Erlaubnis, das Projekt zwecks Eigenwerbung (z.B. unter Referenzen / Portfolio und auf allen Werbemitteln) zu nennen und entsprechend darzustellen. Ferner ist die Löhrland GmbH berechtigt auf die Arbeitsergebnisse nach Fertigstellung inklusive des Logos (Wort- und Bildmarke) des Kunden zum Zwecke der Eigenwerbung und Demonstration hinzuweisen und öffentlich wiederzugeben. Die Löhrland GmbH ist berechtigt einen geeigneten Urheberrechtsvermerk an einer angemessenen Stelle zu setzen. Die Löhrland GmbH ist berechtigt, sich selbst zu verlinken und in angemessener Form im Footer und im Bereich des Impressums der erstellten Internetseiten zu platzieren. Dem Kunden stehen für diese Rechte keinerlei Entgeltansprüche zu. Diese Rechte bleiben auch über die Beendigung des Vertrags und die Dauer der Zusammenarbeit hinaus auf unbestimmte Zeit bestehen. Abweichungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§9 Termine

9.1) Die Löhrland GmbH ist bestmöglich bemüht vereinbarte Termine der Auftragsfertigstellung genau einzuhalten. Leistungstermine sind - nur in den Fällen, dass diese schriftlich, ausdrücklich vereinbart wurden - verbindlich. Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder wegen ähnlicher - nicht von der Löhrland GmbH - zu vertretenen Umstände (wie z.B. aufgrund von Störungen des Internets / der Telekommunikation, unverschuldete technische Störungen, Ausfälle und Probleme wichtiger Systeme, Streik, Naturkatastrophen, Krieg) oder wegen anderen Umständen aus dem Verantwortungsbereich / der Sphäre des Kunden (wie z.B. mangelnde Mitwirkung, Änderungswünsche) berechtigen die Löhrland GmbH die Leistungserbringung um eine angemessene Dauer zu verlängern. Sofern die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

§10 Rechte am geistigen Eigentum

10.1) Nach vollständiger Bezahlung der Leistung räumen wir dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung ein. Anderweitige Nutzungen der Leistungen der Löhrland GmbH sind nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung zulässig. Das Urheberrecht an allen Leistungen verbleibt auf unbestimmte Zeit bei der Löhrland GmbH. Diese ist berechtigt - soweit nicht abweichend vereinbart und sofern sie keine personenbezogenen Daten des Kunden enthalten - sämtliche von ihr erbrachten Leistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes ebenfalls für andere Zwecke und Aufträge Dritter zu verwenden. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierzu nicht. Weitergehende Rechte zwischen den Vertragsparteien können nur individualvertraglich und in schriftlicher Form vereinbart werden. Die Leistungen und Arbeiten bzw. Werke der Löhrland GmbH (wie z.B. Logos, Texte, Konzepte, Strategien, Ideen, Layouts, Fotos, Videos, Dateien) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gilt, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Die von der Löhrland GmbH erarbeiteten Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

§11 Abnahme

11.1) Im Rahmen einer Werkleistung kann die Löhrland GmbH verlangen, dass die Abnahme in schriftlicher Form erfolgt. Dies ist allerdings nur dann geschuldet, sofern der Kunde hierzu aufgefordert wird.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Abnahme (§§ 640 ff.) unberührt. Die Abnahmefrist im Sinne des § 640 Abs. 2 S. 1 BGB wird auf 2 Wochen festgelegt, diese beginnt ab Mitteilung über die Fertigstellung des Werks. Wenn sich innerhalb dieser Frist der Kunde nicht äußert oder die Abnahme aufgrund eines Mangels verweigert, gilt das Werk als abgenommen.

§12 Mängelgewährleistung

12.1) Es werden keine Mängelansprüche aufgrund eines unwesentlichen Mangels begründet. Die Löhrland GmbH kann die Wahl der Art der Nacherfüllung bestimmen. Für Mängel und sonstige Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr - ausgenommen von dieser Verkürzung der Verjährung sind Ansprüche, die aus Vorsatz, grober

Fahrlässigkeit oder aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit durch die Löhrland GmbH resultieren. Sollte im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgen, beginnt die Verjährung nicht erneut. Die gesetzliche Mängelgewährleistung bleibt im Übrigen unberührt.

Der Kunde verpflichtet sich Mängel anzuzeigen und die Löhrland GmbH über Mängel möglichst unverzüglich nach deren Entdeckung in schriftlicher Form zu informieren. Diese Mängelanzeige ist mit einer Mängelbeschreibung und notwendigen Informationen im zumutbaren Umfang zur Beschreibung und Beurteilung des Mangels zu versehen.

Die Gewährleistung entfällt in Fällen, wenn der Kunde die von der Löhrland GmbH erstellte Website verändert oder von Dritten verändern lässt. Gleiches gilt, wenn der Kunde versucht aufgetretene Mängel selbst zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen. Ausgenommen davon sind redaktionelle Inhalte und Anpassungen, die der Kunde selbst mit einem von der Löhrland GmbH dafür freigegebenen Redaktionssystem / Content-Management-System (CMS) einpflegt.

§13 Haftung / Freistellung

13.1) Die Haftung der Löhrland GmbH für sämtliche Schäden wird wie folgt beschränkt: Die Löhrland GmbH haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei einer leichten Fahrlässigkeit haftet die Löhrland GmbH nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Stichwort „Kardinalpflicht“) jeweils der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Als Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlichem Handeln sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere bei Übernahme einer Garantie oder bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen bleibt von dieser vorgenannten Haftungsbeschränkung unberührt.

13.2) Auch hinsichtlich der Haftung für Erfüllungshilfen und gesetzliche Vertreter der Löhrland GmbH gilt diese Haftungsregelung.

13.3) Die Löhrland GmbH haftet in keinem Fall für etwaige Verluste von Daten, Umsatz, Gewinn oder für Zins- und Ausfallkosten, die als Folge einer nicht-fahrlässigen Handlung der Löhrland GmbH entstehen können. Die Löhrland GmbH haftet außer bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung der Löhrland GmbH ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Kunden entstehen.

13.4) Der Kunde ist selbst für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. hinsichtlich Kundendaten) verantwortlich. Das gilt auch gilt auch in Bezug auf die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen bei der Gestaltung und Programmierung der Webseite. Die Löhrland GmbH gewährleistet nur, dass technische Möglichkeiten bereitgestellt werden, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu ermöglichen.

13.5) Sofern der Kunde eigenständig andere / dritte Dienstleister mit Aufgaben, die zur geschuldeten Leistung der Löhrland GmbH gehören, beauftragt, wird eine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit dieser Leistungen und dafür, dass Dritte auf Vorarbeiten der Löhrland GmbH aufbauen können, nicht übernommen. Eine Verpflichtung zur Unterstützung anderer Dienstleister besteht nicht.

13.6) Die Löhrland GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts, nicht Aufgabe der Löhrland GmbH ist. Die Löhrland GmbH weist darauf hin, dass sie schon von Rechts wegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber Kunden zu erbringen. Die Löhrland GmbH ist auch nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage Überprüfungen auf Vereinbarkeit mit geltenden Recht vorzunehmen. Die Löhrland GmbH kann und wird daher keine Markenrecherchen oder sonstige Prüfungen bezüglich etwaiger Schutzrechte Dritter vornehmen.

Die Löhrland GmbH überprüft nicht, ob Inhalte der Webseite, Marketing-Kampagnen oder andere Aussagen des Kunden Rechte Dritter oder den jeweiligen Richtlinien einzelner Werbenetzwerke entgegenstehen. Für die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Inhalte seiner Internetseiten, Marketing-Kampagnen und von ihm gelieferten Informationen ist der Kunde allein verantwortlich. Ebenso für den Schutz von Rechte Dritter, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht ist der Kunde allein verantwortlich.

13.7) Der Kunde stellt die Löhrland GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen sie aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden.

§ 14 Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Veröffentlichung / Referenznennung / Erwähnungsrecht

14.1) Die Vertragsparteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren. Diese Informationen dürfen nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis Dritten gegenüber Verwendung finden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

Zu als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die vom Informationsgeber als ausdrücklich vertraulich gekennzeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus den Umständen der Überlassung ergibt.

14.2) Die o.g. Verpflichtung nach 14.1) entfällt bei solchen Informationen bei denen, die informationsempfangende Partei nachweist, dass diese

- ihr bereits vor dem Empfangsraum bekannt / zugänglich waren;
- vor dem Empfangsraum der Öffentlichkeit bekannt / allgemein zugänglich waren;
- nach dem Empfangsdatum der Öffentlichkeit bekannt / allgemein zugänglich wurden - ohne dass die informationsempfangende Vertragspartei hierfür verantwortlich ist.

14.3) Der Kunde ist verpflichtet, bezüglich Vergütung, Details der Beschreibung der Leistungen und der gemeinsamen Kommunikation gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1) Die zwischen der Löhrland GmbH und den Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.2) Die Parteien vereinbaren den Sitz der Löhrland GmbH als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon hingegen unberührt.

15.3) Soweit nach diesen AGB für Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, wird diese auch durch die Textform nach § 126 b BGB mittels E-Mail gewahrt.

15.4) Die Löhrland GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus sachlich-gerechtfertigten Gründen und unter der Einhaltung einer angemessenen Frist abzuändern. Gründe hierfür könnten beispielsweise Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder Veränderungen der Unternehmensstrategie oder Gegebenheiten des jeweiligen Marktes sein. Kunden, die bereits Bestandskunden sind, werden hiervon spätestens 14 Tage vor Inkrafttreten dieser Änderungen per E-Mail informiert. Sofern Bestandskunden innerhalb einer in der Änderungsmitteilung gesetzten Frist nicht widersprechen, gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Im Rahmen eines Widerspruchs ist die Löhrland GmbH berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen. Auf die Frist und die Folgen des Widerspruchs wird im Informationsschreiben über die beabsichtigten Änderungen dieser Nutzungsbedingungen ausdrücklich hingewiesen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch das Abweichen von der Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Weitere mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 16 Salvatorische Klausel

16.1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder nichtig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien werden die nichtige Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Genauso gilt dies für eventuelle Regelungslücken.